

1 KARIN LEFFER
Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD
2 wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:
KARIN LEFFER
3 c/o Beowulf von Prince
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
4 E-mail: karinleffer@gmail.com

5 und

6 BEOWULF VON PRINCE
Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich
7 E-mail: prince.beowulf@outlook.de

8 Pro Se Kläger

9 **UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS**
10 **FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA**

12 KARIN LEFFER

) Aktenzeichen: 1:19-cv-03529-CJN

14 BEOWULF VON PRINCE

) *Titel des Dokuments*

15 Kläger,

) EILANTRAG

16 vs.

17 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et
18 al.

) [VORGESCHLAGENER] BESCHLUSS

19 Beklagte.

20 _____
21 EILANTRAG AUF EINTSCHEIDUNG.

22 dass Haftbefehle im Zusammenhang mit der Freien Stadt Danzig nicht vollstreckt werden dürfen

23 Es ist bekannt, dass gegen die Klägerin KARIN LEFFER ein Haftbefehl vorliegt und gegen den
24 Kläger BEOWULF VON PRINCE kann jederzeit ein neuer Haftbefehl ausgestellt werden oder
25 liegt bereits wieder vor. Diese Haftbefehle beruhen auf der Anklageschrift Aktenzeichen 1 KLS
26 123 Js 3979/11 mit dem Strafvorwurf "Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die
27 Repräsentanten der Freien Stadt Danzig."

28 TITLE OF DOCUMENT: Eilantrag CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN _____

PAGE NO. 1 OF 21 [JDC TEMPLATE]

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1		
2	I. KURZE BEGRÜNDUNG.....	3
3	II. DAS VERFAHREN, ANKLAGESCHRIFT 1 KLS 123 Js 3979/11 IST ILLEGAL	
4	1. Reorganisation des Freistaats Danzig notwendig zur Umsetzung	
5	des 2+4 Vertrages	5
6	2. Der weitere Strafvorwurf: „erkennen deutsches Recht nur in Teilen an.“ ...	5
7	3. Schuldner wollen gegenüber Gläubigern verhandeln.....	6
8	4. Keine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und Justiz	7
9	5. Behörden handeln offensichtlich als Organisationen des Deutschen Reiches	8
10	6. Wer ist in dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 verantwortlich?.....	8
11	7. Die vermutlich verantwortliche Staatsanwältin	
12	a. Aussage des Herrn Kriminalhauptkommissars Kellner	9
13	b. Empfangsbestätigung bei der Kriminalpolizei	10
14	c. Die Karriere der Frau Staatsanwältin Haderlein	10
15	8. Richter verhindert Zeugenbefragung:...past mir nicht ins Urteil...	
16	a. Die nicht zugelassene Frage an die Zeugin	11
17	b. Nichtbearbeitung der Strafanzeige	11
18	9. Die bereits bewiesene Unschuld der Kläger:	
19	Verstoss gegen das Auslieferungsübereinkommen (EAUe)	
20	a. Post- und Besuchssperre	12
21	b. Befragung des Klägers	12
22	c. Freiheitsberaubung	13
23	d. Nichtbearbeitung der Haftbeschwerden	13
24	e. Zustellung der Anklageschrift ohne Genehmigung der Schweiz	13
25	f. Ablehnung der Kautions	14
26	g. Ausstellung des Haftbefehls wegen der illegalen Anklageschrift	14
27	h. Schadensersatzforderung wegen der Verstösse	14
28	10. Die Haftungsfrage	15
	III. FAZIT	17

1 BEGRÜNDUNG FÜR DEN EILANTRAG

2 **I. KURZE BEGRÜNDUNG**

3 **Es besteht Gefahr im Verzug.** Der Vorwurf in dieser Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11
4 lautet: "Frau Karin Leffer und Herr von Prince sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig."
5 Deshalb wurde diese Klage am District Court of Columbia in Washington D.C. eingereicht. Es
6 sollte zunächst festgestellt werden, dass die Zuständigkeit in Sachen Freie Stadt Danzig bei den
7 Gerichten in den USA liegt.

8 Aufgrund des Auslieferungsabkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von
9 Amerika müssen die Kläger damit rechnen **bei einer Einreise in die Vereinigten Staaten von**
10 **Amerika bereits am Flughafen verhaftet zu werden.** Mit einer Vollstreckung eines
11 Haftbefehls wegen dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 gehen die Vereinigten Staaten von
12 Amerika in Mithaftung. Damit liegt die Zuständigkeit in dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11
13 bei den Gerichten der Vereinigten Staaten von Amerika.

14 Der Kläger BEOWULF VON PRINCE hat zum Beweis seiner Staatsangehörigkeit der Freien
15 Stadt Danzig vorgelegt:

- 16 a. die amtliche Kopie der Regierung von Unterfranken/Bayern/BUNDESREPUBLIK
17 DEUTSCHLAND zur Ausschlagung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches,
18 b. die von den Vereinten Nationen in New York im Internet veröffentlichten Unterlagen des
19 Vaters des Klägers, in denen die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bestätigt
20 wird,
21 c. das Staatsangehörigkeitsgesetz der Freien Stadt Danzig.

22
23 Die Kläger haben ausreichend nachgewiesen, dass der Vertrag zwischen der
24 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und der Deutschen Demokratischen Republik
25 einerseits mit den Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion, dem Vereinigten
26 Königreich von Grossbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich andererseits von
27 1990 bis heute nicht erfüllt ist. Die Kläger haben ausreichend nachgewiesen, dass die Organe der
28 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch Organe des Deutschen Reiches ersetzt wurden.

1 Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sowie die Freie Stadt Danzig haben bisher noch
2 keine Reparationen erhalten.

3 Die strafrechtliche Verfolgungen im Zusammenhang mit der Freien Stadt Danzig und dieser
4 Staatsangehörigkeit erwecken den Verdacht auf Kriegsverbrechen.

5 Haftbefehle im Zusammenhang mit der Freien Stadt Danzig und dieser Staatsangehörigkeit
6 dürfen nicht ausgestellt werden.

7
8 Die Kläger haben bereits nachgewiesen, dass die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND der
9 Rechtsnachfolger der Freien Stadt Danzig ist (siehe Rz. 23). Dies geht unter anderem aus Art. 79
10 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 146 des Grundgesetzes hervor.

11 Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes darf das Grundgesetz nicht geändert werden,
12 sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

13 Das Grundgesetz wurde bereits 60 mal geändert. Aber zum Beispiel nicht Art. 116: "Deutscher
14 im Sinne des Grundgesetzes ist..." Aber das Grundgesetz kann geändert werden, wenn eine
15 Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen wird. Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen
16 auch die Deutschen im Sinne des GG zustimmen, die keine Abgeordneten der
17 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND werden können, weil diese keine Staatsangehörigen
18 des Deutschen Reiches sind. Das sind die Danziger (siehe auch Rz. 165, 166). Die hoheitlichen
19 Befugnisse, über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen
20 zu bestimmen, liegt deshalb bei den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Die
21 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind damit der wahre Souverän der
22 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Nehmen die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches
23 ihre Pflichten gegenüber den Danzigern nicht wahr, geht der Schutz der Danziger wieder auf die
24 Besatzungsmächte über.

25 Die Kläger klagen eigentlich nicht gegen die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, sondern
26 gegen die Bewohner des Bundesgebietes, die sich wieder dem Recht des nationalsozialistischen
27 Deutschen Reiches unterworfen haben.

28 Herr Rechtsanwalt Jeffrey Harris vertritt deshalb nicht die BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND, sondern eigentlich das Deutsche Reich.

1 Dennoch wird die Strafverfolgung gegen die Kläger fortgesetzt.

3 **II. DAS VERFAHREN, ANKLAESCHRIFT 1 KLs 123 Js 3979/11 IST ILLEGAL**

4 **1. Reorganisation des Freistaats Danzig ist notwendig zur Umsetzung des 2+4 Vertrages**

5 Deshalb wurde eine Ergänzungsklage zu Punkt 14 der ersten Klage, dem 2 + 4 Vertrag
6 nachgereicht. Darin wird festgestellt, dass dieser Vertrag nicht umgesetzt ist und deshalb nach
7 wie vor die Vereinigten Staaten von Amerika Hoheitsrechte gegenüber den Deutschen geniessen.
8 Die Kläger haben dargelegt, dass es sowohl für eine völkerrechtlich anerkannte Umsetzung des 2
9 + 4 Vertrages oder eines Friedensvertrages eine politische Organisation der Freien Stadt Danzig
10 bedarf (siehe Rz. 50-74, 166, 180).

11 In der Gründungserklärung zur politischen Neuorganisation der Freien Stadt Danzig vom 23.
12 Mai 2008 wurde gleich im ersten Satz das Motiv für diese politische Neuorganisation der Freien
13 Stadt Danzig genannt. Das ist das 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 23. Nov. 2007, Art.4, § 3:
14 *„Die Rechte und Pflichten der Besatzungsmächte und das Besatzungsrecht bestehen fort.“*

15 Damit ist klar und deutlich ausgedrückt, dass der 2 + 4 Vertrag nicht umgesetzt wurde und dieser
16 nur umgesetzt werden kann, wenn eine politische Neuorganisation der Freien Stadt Danzig
17 existiert. Die politische Neuorganisation der Freien Stadt Danzig wurde deshalb vollzogen.

18 Dennoch wird die Strafverfolgung gegen die Kläger fortgesetzt.

19 **2. Der weitere Strafvorwurf: „...erkennen deutsches Recht nur in Teilen an.“**

20 Der weitere Vorwurf in der Anklageschrift 1 KLs 123 Js 3979/11 ist: “Frau Karin Leffer und
21 Herr von Prince erkennen deutsches Recht nur in Teilen an.”

22 Eine Abgrenzung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und der Staatsangehörigen des
23 Deutschen Reiches kann nicht durch Gründung einer politischen Partei erfolgen (Aufgrund der
24 Wahlgesetze können Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig ohnehin keine Abgeordneten

1 werden, siehe Anlage 5 der Klage: Wahlgesetze). Eine Abgrenzung zwischen den
2 Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches
3 kann nur dadurch völkerrechtlich geschehen, in dem die Staatsangehörigen der Freien Stadt
4 Danzig auf dem ordre public der Freien Stadt Danzig bestehen.

5 Dies ist geschehen (siehe Rz. 50-66).

6 Bevor die Kläger die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert haben, gründeten sie den Bund
7 für das Recht um das deutsche Besatzungsrecht einzufordern. Das ist das Recht der Freien Stadt
8 Danzig, definiert in Art. 116 der Danziger Verfassung. Dass dieses Recht nicht eingehalten wird
9 ist einfach zu beweisen. Nach deutschem Besatzungsrecht sind Urteile vom Richter zu
10 unterschreiben und mit dieser Unterschrift auszuhändigen. Trotz jahrelanger Mahnung hat zum
11 Beispiel der Kläger niemals ein vom Richter unterschriebenes Urteil zur Verhandlung vom
12 30.03.2006 am Amtsgericht Coburg erhalten.

13 Mit dem Urteil des Landgerichts Coburg vom 01. Okt. 2019 wurde der Kläger BEOWULF VON
14 PRINCE als verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig bestätigt.

15 Damit kann der 2 + 4 Vertrag umgesetzt werden oder ein Friedensvertrag geschlossen werden –
16 siehe Ergänzungsklage.

17 Dennoch wird die Strafverfolgung gegen die Kläger fortgesetzt.

18 19 **3. Schuldner wollen gegenüber Gläubigern verhandeln**

20 Mit der Einreichung der Klage am District Court of Columbia, Washington D.C. liegt der
21 Beweis vor, dass die Kläger eine gerichtliche Entscheidung wollen.

22 Die Kläger unterwerfen sich mit der Klage in Washington D.C. einer gerichtlichen Entscheidung
23 eines neutralen Gerichts.

24 Schliesslich können die reparationspflichtigen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht in
25 Sachen von Reparationen gegen den reparationsberechtigten Staatsangehörigen der Freien Stadt
26 Danzig neutral urteilen.

27 Ein Richter der Schulden hat, kann nicht über seine Schulden gegenüber dem Gläubiger
28 verhandeln.

1
2 Noch dazu, wenn der Schuldner wegen seiner eigenen Schulden den Gläubiger als Betrüger
3 strafrechtlich verfolgt.

4 **4. Keine Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und Justiz**

5
6 Es wurde unter anderem das deutsche Bundesjustizministerium von diesem Verfahren
7 informiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesjustizministerium über die Einhaltung
8 von Bundesrecht wacht. Es ist deshalb gegenüber den Justizbehörden, hier der
9 Staatsanwaltschaft Bayern weisungsberechtigt. Deutsche Staatsanwälte handeln
weisungsgebunden (Rz. 179).

10 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

11 § 146

12 *Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten*
13 *nachzukommen.*

14 § 147

15 *Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:*

- 16 1. dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich des
Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
- 17 2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des
betreffenden Landes;
- 18 3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den
Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks

19 - siehe auch das Urteil des EUGH vom 27. Mai 2019: Deutsche Staatsanwälte sind keine
20 Justizbehörden im Sinne von EU-Recht (EUGH: C-508/18 und C-82/19 sowie C-509/18).

21
22 Desgleichen trifft auch für bayerische Richter zu. Nach dem Bay. Richter- und
23 Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahre 2005 unterliegen die Richter dem Disziplinarrecht für Beamte
24 und Soldaten. Die Position des Richters und Staatsanwaltes wechselt sich in Bayern deshalb
25 ständig ab. Es besteht juristisch kein Unterschied zwischen einem bayerischen Richter und
26 Staatsanwalt. Es gibt keine Gewaltentrennung (siehe Rz. 50-52).

27 Dennoch wird die Strafverfolgung gegen die Kläger fortgesetzt.

1 **5. Behörden handeln offensichtlich als Organisationen des Deutschen Reiches**

2 Deshalb wurde deutschen Ministerien mitgeteilt, dass die weitere Strafverfolgung der Kläger
3 bedeutet, dass diese nicht als Organisationen der Bundesrepublik Deutschland handeln, sondern
4 als Organisation des Deutschen Reiches. Dazu wurde das Urteil des deutschen
5 Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 zitiert: *“Das Deutsche Reich und das Staatsvolk
6 des Deutschen Reiches existiert fort. Es ist lediglich aus Mangel an Organisation nicht
7 handlungsfähig.*

8 *Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.”*

9 Mit diesem Urteil wurde dazu aufgerufen, die Organisationen der Bundesrepublik Deutschland
10 durch Organisationen des Deutschen Reiches zu ersetzen.

11 Dies ist offensichtlich geschehen.

12 **6. Wer ist in dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 verantwortlich?**

13 Der Richter spricht sein Urteil im Namen des Volkes. Laut deutschem Bundesverfassungsgericht
14 ist dies das Staatsvolk des Deutschen Reiches.

15
16 Frau Richterin Franke des Landgerichts Coburg/Bayern/DEUTSCHLAND vertritt in dem
17 Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 das Staatsvolk des Deutschen Reiches bzw der Bewohner des
18 Bundesgebietes - Art. 25 Grundgesetz für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND - die sich
19 dem Recht dieser Richter unterwerfen.

20 Frau Richterin Franke hat in ihrem Urteil vom 01. Okt. 2019 ausdrücklich darauf hingewiesen,
21 dass dagegen Revision eingelegt werden kann. Das ist geschehen. Doch der
22 Bundesgeneralanwalt hat die Revision des Klägers nicht anerkannt, weil diese nicht von einem
23 Rechtsanwalt eingereicht wurde. Der Bundesgerichtshof hat kein Urteil (keine Unterschrift –
24 keine Willensbekundung eines Verantwortlichen) zugestellt (Anlage 3 – Memorandum BRD).

25
26 Somit bleibt als Verantwortlicher der Anklageschrift, der/die Sachbearbeiter/in der
27 Staatsanwaltschaft, der die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 verfasst hat. Das ist Frau Ursula
28

1 Haderlein, Landgerichtspräsidentin des Landgerichts Coburg und damit Disziplinarvorgesetzte
2 von Frau Richterin Franke.

3
4 **7. Die vermutlich verantwortliche Staatsanwältin für die Anklageschrift 1 KLS 123 Js**
5 **3979/11**

6 **a. Aussage des Herrn Kriminalhauptkommissars Kellner**

7 Während der Auslieferungshaft im Jahre 2013 wurde der Kläger in das Vernehmungszimmer des
8 Gefängnisses gerufen. Dort warteten Herr Kriminalhauptkommissar (KHK) Kellner und ein
9 Kollege.

10 Der Kläger fragte: „Worum geht es?“ Herr KHK Kellner antwortete: „Um Danziger Ausweise.“

11 Der Kläger fragte nach: „Was ist damit?“ Herr KHK Kellner: „Die Freie Stadt Danzig existiert
12 nicht.“ Der Kläger: „Wer sagt das?“ Herr KHK Kellner: „**Frau Staatsanwältin Haderlein.**“

13 Weitere Details:

14 Der Kläger: „Liegt die Unterschrift von Frau Haderlein am Internationalen Gerichtshof in Den
15 Haag vor oder meine Unterschrift mit Stempel der Freien Stadt Danzig?“ Der Kläger wollte
16 aussagen und mit dem Motiv beginnen. Das beginnt damit, dass der Kläger am 30.03.2006 zu
17 Unrecht wegen angeblichen Betrug verurteilt wurde. Das wollte Herr KHK Kellner nicht. Er
18 meinte, da sitzen wir ja noch heute Nachmittag da. Die Sache ist der Polizei in Coburg nur zu gut
19 bekannt. Schliesslich hat sich Kläger, als er noch in Deutschland war, fast wöchentlich bei der
20 Polizei deswegen beschwert und Anzeigen wegen Urkundenfälschung usw. erstattet (Die
21 Dokumentation der wichtigsten Ereignisse umfasst mittlerweile ein Buch von 1.000 Seiten). Als
22 der Kläger wieder einmal Anzeige erstatten wollte, diesmal wegen Aussageerpressung, wurde
23 der Kläger von der Polizei mit den Worten empfangen: „Sie wissen doch, dass das nichts bringt.“
24 Der Kläger: „Ich erstattete dennoch Anzeige.“ Der Kläger wurde in einen Raum gebracht und
25 sollte seine Anzeige auf Tonband sprechen. Die Polizei entfernte sich aus dem Zimmer, liess die
26 Tür jedoch offen. Der Kläger sprach seine Anzeige auf Tonband. Danach kam ein Polizist und
27 meinte: „Das haben sie sehr gut gemacht.“
28

1 Da Herr KHK Kellner während der Vernehmung im Gefängnis die Aussage von dem Kläger
2 nicht aufnehmen wollte, wurde der Kläger laut. Ein Justizbeamter öffnete erschrocken die Tür
3 zum Vernehmungszimmer und fragte: „Was ist hier los.“ Der Kläger antwortete: „Die Herren
4 Polizisten sind schwerhörig.“ Damit war die Befragung beendet.

5 6 **b. Empfangsbestätigung bei der Kriminalpolizei**

7 Die Klägerin KARIN LEFFER sollte ein beschlagnahmtes Laptop abholen, beschlagnahmt bei
8 der Hausdurchsuchung des Büros der Reorganisation des Freistaates Danzig am 14.7.2011. Der
9 Polizist legte für die Empfangsbestätigung ein Schreiben von Frau Staatsanwältin Haderlein so
10 vor, dass die Klägerin KARIN LEFFER sehen musste, dass **Frau Haderlein die**
11 **Verantwortliche war.**

12 **c. Die Karriere der Frau Staatsanwältin Haderlein**

13 Sie hätte auch wie ihre Kollegin, Frau Staatsanwältin Siller von der Staatsanwaltschaft Coburg
14 handeln können. Diese hatte die Einstellung des Verfahrens wegen Danziger Ausweisen
15 mehrfach verfügt. In den Massenprozessen wegen Danziger Ausweisen hatte ein Angeklagter
16 den Richter Bauer gefragt, warum Frau Staatsanwältin Siller die Einstellung des Verfahrens
17 verfügt hatte, aber er jetzt vor Gericht steht. Die Antwort von Herrn Richter Bauer: „Ich werde
18 jetzt nicht Frau Siller aus Hof kommen lassen, um diese Frage zu beantworten.“ Offensichtlich
19 war Frau Siller nach Hof strafversetzt worden. Die Region um Hof wird als das bayerische
20 Sibirien bezeichnet.

21 Dagegen wurde Frau Haderlein zur Landgerichtspräsidentin von Coburg ernannt (Fortsetzung
22 von Rz. 113, involvierter Staatsanwalt Lohneis zum Landgerichtspräsidenten von Coburg).

23 Beweis Nr. 1: Zeitungsbericht
24
25
26
27
28

1 **8. Richter verhindert Zeugenbefragung: „...past mir nicht ins Urteil...“**

2 **a. Die nicht zugelassene Frage an die Zeugin**

3 Herr Richter Bauer hatte gegen den Kläger BIEWULF VON PRINCE wegen angeblichen
4 Betrugs am 30. März 2006 verhandelt. Der Kläger stellte der Hauptbelastungszeugin, der
5 Regierungsjuristin des Landratsamtes Coburg die Frage: „Warum zeigen sie mich unter Betreff:
6 Vollzug des Waldgesetzes; verkauft Wald als Bauplatz an und nicht unter: Vollzug des
7 Baugesetzes an?“ (Das Waldgesetz ist kein Hindernis für eine Bebauung. Der Kläger hatte ein
8 Haus mit vier Eigentumswohnungen in den Wald gebaut. Für das betreffende Grundstück hatte
9 der Kläger bereits einmal eine Baugenehmigung erstritten. Das bayerische Verwaltungsgericht
10 Bayreuth urteilte noch 1999, dass der Kläger bei der Verweigerung seines Bauantrages
11 rechtswidrig in seinen Rechten verletzt worden war. Schadensersatz steht noch immer aus.)

12 Beweis: Verwaltungsgericht Bayreuth Az.: B 2 K 97.784 vom 25. Febr. 99

13 Richter Bauer lehnte diese Frage mit der Bemerkung ab: „Diese Frage lasse ich nicht zu, weil
14 diese Frage nicht in mein Urteil passt.“ Tatsächlich hatte er das Urteil bereits geschrieben.

15 Beweis: Zeugen

16 Beweis: mehrfache Anzeigen: beim Landeskriminalamt in München

17 beim damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Stoiber

18 beim damaligen bayerischen Innenminister Beckstein

19 schließlich am 26.02.2007 kurz vor der Verhandlung in zweiter

20 Instanz beim Verfassungsschutz von einem Zeugen der

21 Verhandlung

22 Beweis: Tonbandaufnahme

23 Zeitungsbericht

24 Beweis: viermaliger Antrag, das Gerichtsprotokoll zu berichtigen und der ablehnende Beschluss
25 des Richters Bauer

26 Beweis: Behauptung im Gerichtsprotokoll, dass der Richter zur Urteilsfindung die Verhandlung
27
28

1 unterbrochen hätte. Durch Zeugen belegt ist, dass der Richter ohne die Verhandlung zu
2 unterbrechen, in seiner Akte ein paar Seiten weiterblätterte und das bereits vorgefertigte
3 Urteil vorlas.

4 5 **b. Nichtbearbeitung der Strafanzeige**

6 Nachdem der Kläger mit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth ein
7 Baurecht erwirkt hatte, widmete die Gemeinde die Grundstücke um und verhinderte damit
8 abermals die Bebauung. Der Kläger erstattete Anzeige, weil er wegen einer Umwidmung
9 strafrechtlich verfolgt wurde. Staatsanwältin Haderlein lehnte die Bearbeitung der Anzeige ab –
10 ohne Unterschrift (siehe auch Rz. 97, 99, 101)

11 Beweis Nr.2: Schreiben der Staatsanwältin vom 23.05.2007, Az. 105 AR 184/07

12 **9. Die bereits bewiesene Unschuld der Kläger im Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11**

13 **Verstoss gegen das Auslieferungsübereinkommen (EAUe)**

14 **a. Post- und Besuchssperre**

15 Gegen den Kläger wurde während der Auslieferungshaft 2013 eine Post- und Besuchssperre
16 verhängt, damit man ungestört vom Rat des Klägers in Massenprozessen jeden verurteilen
17 konnte, der einen Danziger Ausweis beantragt hatte. Sie wurden aufgrund der Aussage von
18 Herrn KHK Kellner verurteilt, dass ein Danziger Ausweis die Fälschung eines bundesdeutschen
19 Ausweises sei, als Anstifter und Mittäter bei einer Urkundenfälschung verurteilt. Die Kläger
20 werden als Täter bezeichnet.

21 Hätte der berechtigte Verdacht einer strafbaren Handlung bestanden, so wäre die SCHWEIZER
22 EIDGENOSSENSCHAFT um Auslieferung zu dieser Strafverfolgung ersucht worden.

23
24 Es wurde sogar die Post der Schweizer Anwältin gelesen.

25 26 **b. Befragung des Klägers**

27 Bereits die Befragung des Klägers zu den Danziger Ausweisen war ein Verstoss gegen den
28 Spezialitätsgrundsatz. Der Kläger war nur zur Vorführung zur Verhandlung wegen angeblich

1 illegalen Waffenbesitz ausgeliefert worden, damit ein internationaler Haftbefehl gegen den
2 Kläger aufgehoben wird. Die Unschuld steht bereits in dem Vorführhaftbefehl des Landgerichts
3 Coburg: „Legt ein unzulässiges Rechtsmittel gegen den Entzug der Waffenbesitzerlaubnis ein.“
4 Es gibt kein unzulässiges Rechtsmittel. Auch bei Entzug der Waffenbesitzerlaubnis wird aus
5 amtlich gemeldeten Waffen kein illegaler Waffenbesitz. Wird der Rückgabe der
6 Waffenbesitzerlaubnis nicht nachgekommen, liegt lediglich eine Ordnungswidrigkeit vor. Da der
7 Kläger Berufsjäger ist, darf diesem nur aufgrund eines Strafurteils die Waffenbesitzerlaubnis
8 entzogen werden, usw.

9 **c. Freiheitsberaubung**

10 Der Kläger wurde unter Verstoß gegen die Auflagen des Auslieferentscheides des Schweizer
11 Bundesamtes für Justiz vom 20. Aug. 2012 in Gefangenschaft gehalten. Nach dem deutschen
12 Gesetzeskommentar zu einem Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz stellt dies eine
13 Freiheitsberaubung dar.

14 **d. Nichtbearbeitung der Haftbeschwerden**

15 Die Haftbeschwerden des Klägers wurden nicht bearbeitet. Deshalb ist der Kläger in den
16 Hungerstreik getreten. Nach einer Woche wurden alle Haftbeschwerden plötzlich und natürlich
17 unbegründet abgelehnt.

18 **e. Zustellung der Anklageschrift ohne Genehmigung des zuständigen Bundesamtes für 19 Justiz in Bern, Schweiz**

20 Dem Kläger wurde die Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 vorgelegt, mit der Aufforderung
21 sich innerhalb von drei Wochen dazu zu äussern und einen Pflichtanwalt zu benennen, da er
22 sonst einen vom Gericht bestimmten Pflichtanwalt erhält.

23 Der Kläger antwortete: „Auch in deutschen Gefängnissen unterliegt der Angeklagte (Kläger) nur
24 Schweizer Recht und wird sich nur gegenüber Schweizer Behörden dazu äussern.“
25
26
27
28

1 Der Kläger hat Schadensersatzansprüche beim Schweizer Obergericht Bern eingereicht und hat
2 Selbstanzeige am Schweizer Bundesamt für Justiz in Bern wegen der Anklageschrift 1 KLS 123
3 Js 3979/11 erstattet.

4 Der Kläger hat Herrn Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg am
5 Amtsgericht Bamberg in einer Feststellungsklage zur Feststellung der Rechtsverhältnisse
6 verklagt; hier zur Feststellung der gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes am 15.Sept.
7 2013.

8 Daraufhin hat das Oberlandesgericht Bamberg die Revision des Klägers wegen der Verurteilung
9 wegen illegalen Waffenbesitz abgelehnt. Deshalb hat die Staatsanwaltschaft diese
10 Feststellungsklage des Klägers am 17. Sept. 2013 mit der Begründung zurückgesandt, dass mit
11 der Ablehnung der Revision des Klägers keine Klage am Amtsgericht Bamberg möglich ist.

12 Herr Generalstaatsanwalt Lückemann war inzwischen zum Gerichtspräsidenten des
13 Oberlandesgerichts Bamberg ernannt worden. Somit hatten die Richter des Oberlandesgerichts
14 Bamberg über den Verstoss gegen den Auslieferentscheid des Schweizer Bundesamtes für Justiz
15 zu entscheiden, für den ihr Disziplinarvorgesetzter verantwortlich ist.

16 **f. Ablehnung der Kaution**

17 Mit Urteil vom 18.09.2013, Aktenzeichen 2 Ns 118 Js 181/08 lehnte das Landgericht Coburg das
18 Kautionsangebot des Klägers in Höhe von 1 344 000.-€ sogar pro Tag ab (Rz. 107, Anlage 11
19 der Klage).

21 **g. Ausstellung des Haftbefehls wegen der illegalen Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11**

22 Am 19. Sept. 2013 erliess das Landgericht den Haftbefehl gegen den Kläger, Aktenzeichen 1
23 KLS 123 Js 3979/11. Darin steht auf der letzten Seite, dass dieser Haftbefehl nicht vollstreckt
24 werden kann, weil der Kläger unter Schweizer Hoheit steht. Wozu wurde dann dieser Haftbefehl
25 ausgestellt? Weil der Kläger natürlich auch den Leiter des Gefängnisses verklagt hatte. Dieser
26
27
28

1 hätte den Kläger aus der Haft entlassen müssen, was der Gefängnisleiter gewusst hat.

2 Der Kläger musste am 18. Okt. 2013 aus der Haft entlassen werden. Er hatte seine 10 Monate
3 Haft wegen angeblich illegalen Waffenbesitz verbüsst.

4 5 **h. Schadensersatzforderung wegen der Verstöße**

6 Gleich nach der Haftentlassung hat der Kläger Schadensersatz am Bezirksgericht Leuk und
7 westlich von Raron/Schweiz eingereicht. Die Forderung: 1.344.000,-€ Kautions/pro Tag wurden
8 wegen Geringfügigkeit abgelehnt. Dann kann die Forderung nicht kleiner sein. 300 Tage
9 unschuldiger Haft x 1.344.000,-€ sind 403.200.000,-€. Diese Forderung wurde mit Aktenzeichen
10 des deutschen Bundespräsidialamtes per Fax und zweimal durch Gerichtsvollzieher und damit
11 als öffentliche Urkunde vorgelegt. Forderungen aus öffentlichen Urkunden, denen nicht
12 innerhalb von 30 Tagen widersprochen wird, gelten als anerkannt und sind vollstreckbar. Nach §
13 226 Abgabenordnung (Steuergesetze) sind Forderungen gegen den Staat mit Steuern unmittelbar
aufzurechnen.

14 Bereits im Jahr 2010 hatte der Kläger gegenüber dem Landgericht Coburg über das
15 Bezirksgericht Hinterrhein (Thusis) Schweiz eine Schadensersatzforderung von über
16 48.000.000,-€ vorgelegt und damit als öffentliche Urkunde. Diese Forderung hatte der Kläger
17 verschiedenen Steuerämtern vorgelegt. In keinem Fall konnte eine gesetzliche Grundlage
18 genannt werden, wonach diese Forderung unberechtigt sein sollte.

19
20 Es steht deshalb bereits eingestanden fest, dass dem Kläger auch von deutscher Seite
21 Schadensersatz wegen dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 zusteht.

22 Dennoch wird dieses Verfahren nicht eingestellt.

23 24 **10. Die Haftungsfrage**

25 Nach dem Auslieferungsabkommen zwischen der EU und den USA muss ein Haftbefehl wegen
26 dem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 vollstreckt werden. So wie es auch das KÖNIGREICH
27 BELGIEN vollzogen hat.

1 Dem Landgericht Coburg wurde mitgeteilt, dass das Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 in
2 Washington D.C. anhängig ist.

3 Dennoch wird keine Einstellung oder zumindest Ruhen des Verfahrens, zumindest eine
4 zeitweilige Aufhebung des Haftbefehls gegen Frau KARIN LEFFER angeordnet.

5 Frau Richterin Franke des Landgerichts Coburg hat jetzt mitgeteilt, dass sie den Haftbefehl
6 gegen die Klägerin KARIN LEFFER aus formellen Gründen nicht aufheben kann. Es muss aus
7 formellen Gründen vor dem Landgericht Coburg deshalb verhandelt werden.

8 Wie die ganzen strafrechtlichen Verfolgungen des Klägers BEOWULF VON PRINCE beweisen,
9 handeln nicht mehr Organe der Bundesrepublik Deutschland, sondern die Organe des Deutschen
10 Reiches.

11 Es wird nicht mehr das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland angewandt, sondern
12 das Recht des nationalsozialistischen Deutschen Reiches „§ 2: *Bestraft wird, wer eine Tat*
13 *begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines*
14 *Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein*
15 *bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen*
16 *Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.*“

17 Dieser §2 wurde mit Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag 1935
18 verboten, Az. A/B Nr. 65 – einsehbar: <http://www.icj-cij.org/pcij/series-a-b.php?p1=9&p2=3>

19 Was das gesunde Volksempfinden ist, bestimmt der Staatsanwalt und spricht damit für das Volk.

20 Wo kein Ankläger ist, ist auch kein Richter.

21 Ankläger ist hier Frau Ursula Haderlein als Vertreter des Volkes.

22 Damit geht jeder in Mithaftung, der sich dem Recht des nationalsozialistischen Deutschen
23 Reiches unterwirft.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

III. FAZIT

Die Kläger werden offiziell als Repräsentanten des souveränen Staates Freie Stadt Danzig strafrechtlich verfolgt. Dies stellt im Völkerrecht eine Kriegshandlung dar.

Die Kläger werden offiziell strafrechtlich verfolgt, weil diese auf ihrem ordre public bestehen. Das stellt einen Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung und damit ein Kriegsverbrechen dar – siehe Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Für diesen Fall wurden die Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen Art. 53 und 107 geschaffen (siehe Rz. 60 der Klage und Memorandum EU Rz. 208).

Artikel 53 der Satzung der Vereinten Nationen:

„(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck “Feindstaat“ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 107 der Satzung der Vereinten Nationen:

„Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

Mit Art. 25 des Grundgesetzes für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND wurde jeder Bewohner des Bundesgebietes direkt, unmittelbar verpflichtet, dass die Haager Landkriegsordnung, hier Art. 43 ordre public eingehalten wird (siehe Rz. 38).

Wird dennoch dagegen verstossen, wurden die Bestimmungen des Überleitungsvertrages bezüglich Reparationen mit Schriftwechsel vom 27/28. Sept. 1990 nochmals ausdrücklich bestätigt.

(siehe Memorandum EU, Rz. 209):

1 *Rechtsgrundlagen nach denen unmittelbar, ohne weitere gerichtliche Bestätigung vollstreckt*
2 *werden kann.*

3 *Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1386 ff.*

4 Bestätigung durch das Gutachten aus dem Jahre 2006 des wissenschaftlichen Dienstes des
5 deutschen Bundestages.

6 *1.4. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990. Dieser Notenwechsel sieht ...*
7 *vor, nach Art. 3, dassweiterhin in Kraft bleiben.....,-aus dem sechsten Teil:*
8 *Art. 3 Abs. 1 und 3,-.....*

9 Im SECHSTEN TEIL, Artikel 3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von
10 1954, der ausdrücklich in Kraft bleibt, heißt es:

11 *»(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die*
12 *Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen*
13 *durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für*
14 *Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder*
15 *auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten,*
16 *neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen*
17 *haben oder schließen werden.«*

18 *»(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und*
19 *(2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen*
20 *haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen,*
21 *ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser*
22 *Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.«*

23 Damit besitzen die Bewohner des Bundesgebietes keine Parteifähigkeit im Falle eines Verstosses
24 gegen das ordre public, also Kriegshandlungen.

25 Das Landgericht Coburg hat jetzt bestätigt, dass der Haftbefehl gegen die Klägerin KARIN
26 LEFFER aufrechterhalten wird.

27 Beweis Nr. 3: Beschluss des Landgerichts Coburg vom 27. April 2020

28 Die Klägerin KARIN LEFFER kann jederzeit wegen diesem Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11
verhaftet werden.

Es besteht deshalb Gefahr im Verzug.

Es wird deshalb der Eilantrag gestellt, dass Haftbefehle im Zusammenhang mit der Freien Stadt
Danzig nicht vollstreckt werden dürfen.

TITLE OF DOCUMENT: Eilantrag CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

PAGE NO. 18 OF 21 [JDC TEMPLATE]

1 Bereits in der einleitenden Klage, aber dann auch in der Ergänzungsklage wurden
2 Unschuldsbeweise vorgelegt.

3 Diesen wurde bis jetzt von keiner der Beklagten widersprochen.

4
5 Gegenüber der Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft Coburg/Bayern wird die Bestätigung,
6 dass ein Haftbefehl in Sachen Freie Stadt Danzig nicht vollstreckt werden darf, nur Wirkung
7 entfalten, wenn der bereits anerkannte Schadensersatz zumindest im Teil vollstreckt wird.

8
9 Deshalb wird gleichzeitig ein Antrag auf eine vollstreckbare Urkunde gegen deutsches
10 Vermögen in den USA gestellt – siehe Anlage.

11 **Wird die Anklage im Fall Freie Stadt Danzig dennoch nicht zurückgezogen, so besteht der**
12 **Verdacht auf Anstiftung zur Freiheitsberaubung, der Drohung, der Nötigung, der üblen**
13 **Nachrede und der Behinderung der Justiz. Den Klägern soll die Möglichkeit entzogen**
14 **werden, sich selbst zu verteidigen.**

15
16 Datum: May, 27. 2020

17
18 Name: Karin LW

18 Name: Beowulf von Prince

19 KARIN LEFFER
20 c/o Beowulf von Prince
21 Schweizer Straße 38
22 AT-6830 Rankweil
23 Österreich

19 BEOWULF VON PRINCE
20 Schweizer Straße 38
21 AT – 6830 Rankweil
22 Österreich

23 Beilagenliste

24 Antrag auf eine vollstreckbare Urkunde in Höhe von 20.000.000,-\$ gegen deutsches Vermögen
25 in den USA

26 Beweis Nr. 1 Zeitungsbericht

27 <https://www.obermain.de/lokal/obermain/art2414,818456>
28 Von Mathias Mathes 14. Februar 2020
11:10 Uhr Aktualisiert am: 22. Februar 2020 03:33 Uhr

TITLE OF DOCUMENT: Eilantrag CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

PAGE NO. 19 OF 21 [JDC TEMPLATE]

1 Bei der Justiz in Coburg und Bamberg gibt es neue Behördenleiter. Bei der
2 Amtseinführung v. li.: der bayerische Justizminister Georg Eisenreich, der neue
3 Präsident des Landgerichts Bamberg Anton Lohneis, die neue Präsidentin des
4 Landgerichts Coburg Ursula Haderlein sowie Lothar S... Foto: Mathias Mathes
Wechsel Bei den oberfränkischen Justizbehörden: Ursula Haderlein ist neue
Präsidentin des Landgerichts Coburg. Ihr Vorgänger Anton Lohneis bekleidet diese
Spitzenposition jetzt am Landgericht Bamberg.

5 Bei der Verabschiedung von Anton Lohneis am Donnerstag brach der bayerische
6 Justizminister Georg Eisenreich eine Lanze für eine unabhängige Justiz. Frieden,
7 Freiheit, Demokratie und Wohlstand seien keine Selbstverständlichkeiten, sondern
8 müssten vielmehr stets verteidigt und neu errungen werden. Dabei käme den
Justizbehörden eine tragende Rolle zu. „Die Unabhängigkeit der Justiz darf in
einem Rechtsstaat nie in Frage gestellt werden“, betonte Eisenreich.

9 Zudem lud er spontan Vertreter der Coburger Justizbehörden zum Gespräch schon
10 in der nächsten Woche. Der Hintergrund: Coburg ist Pilotstandort zur Einführung
11 der elektronischen Akte in den bayerischen Justizapparat. Bei der Umsetzung ist
12 nach den Worten der neuen Landgerichtspräsidentin noch Sand im Getriebe. Ein
13 Sachgespräch im Justizministerium soll schnelle Abhilfe in Form praxisgerechter
14 Lösungen schaffen

15 Lohneis und Haderlein laut Justizminister Eisenreich „zwei herausragende
16 Persönlichkeiten der oberfränkischen Justiz“ – kennen sich in Folge einer
17 jahrelangen Zusammenarbeit in Coburg bestens. So war Lohneis nicht nur als
18 Landgerichtspräsident, sondern auch als Staatsanwalt, Leitender Oberstaatsanwalt
19 und Direktor des Amtsgerichts in Coburg tätig.

20 Ursula Haderlein war Leitende Oberstaatsanwältin in Schweinfurt

21 Ursula Haderlein begann ihre Karriere 1998 bei der Staatsanwaltschaft Coburg
22 und arbeitete auch als Richterin und Oberstaatsanwältin. Zuletzt war sie fünf Jahre
23 als Leitende Oberstaatsanwältin in Schweinfurt im Einsatz. „Ich bin in Coburg
24 warmherzig aufgenommen worden“, betonte sie. Und Anton Lohneis blickte mit
25 Dankbarkeit zurück: „Die Coburger Justiz war für mich beruflich wie persönlich
26 ein Glücksfall.“

27 Zuvor war Frau Ursula Haderlein unter der Leitung von Herrn Lohneis als
28 Gruppenleiterin der Staatsanwaltschaft Coburg tätig. In dieser Funktion war sie die
Sachbearbeiterin in der Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11.

29 Beweis Nr.2: Schreiben der Staatsanwältin Ursula Haderlein vom 23.05.2007,
30 Az. 105 AR 184/07

31 Beweis Nr. 3: Beschluss des Landgerichts Coburg vom 27. April 2020

32 Kommentar dazu:

33 Es fehlt jegliche Unterschrift eines Richters und damit eine verantwortliche
34 Person.

35 Es wird beglaubigt, dass es auch im Original keine Unterschrift eines Richters
36 gibt.

37 Abgestempelt ist das Schreiben mit Landgericht Bayern.

38 TITLE OF DOCUMENT: Eilantrag CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Ein Landgericht Bayern gibt es nicht.
2 Mit diesem Stempel "Landgericht Bayern" wird ausgedrückt, dass hier nicht
3 unabhängige Richter handeln, sondern weisungsgebundene Personen.

4 Zustellliste:

5 Via Schweizer Post zu:
6 District Court of Columbia, Washington D.C.

7 Rechtsanwalt für die BRD, Europäische Union, Königreich Belgien
8 Jeffrey Harris
9 HARRIS & COOKE, LLP
10 1250 Connecticut Avenue, N.W.,
Ste 700
Washington, D.C. 20036